



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinigung vom  
15. September 2011 (FHZ-Konkordat)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 6. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage 2093.2 - 13927 an der Sitzung vom 6. Juni beraten. Anstelle des Finanzdirektors nahm Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel an der Sitzung teil, um das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates zu vertreten und Fragen zu beantworten. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

**1. Ausgangslage**

Das Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat von 1999 soll durch das vorliegende FHZ-Konkordat abgelöst werden. Dem Bericht des Regierungsrates liegen die ausführlichen Erläuterungen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz bei. Die Vorlage wurde sowohl von der Bildungskommission als auch von der Konkordatskommission vorberaten, die je einen eigenen Bericht verfasst haben. Beide Kommissionen haben der Vorlage einstimmig zugestimmt.

**2. Eintretensdebatte und Detailberatung**

Die finanziellen Auswirkungen der neuen interkantonalen Vereinbarung sind auf Seite 9 des regierungsrätlichen Berichtes erwähnt. Demnach darf ab dem Jahr 2013 mit einer Kostenreduktion gegenüber der bisherigen Finanzplanung von rund 300'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Die Stawiko ist sich bewusst, dass sich die erwähnten Beträge verändern können. Es kann heute noch nicht genau abgeschätzt werden, wie viele Studierende welche Studienrichtungen belegen werden. Wir haben dazu von den Ausführungen der Konkordatskommission auf Seite 3 ihres Berichtes Kenntnis genommen. Der Volkswirtschaftsdirektor hat uns versichert, dass die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) gut geführt sei, auch in den finanziellen Belangen. Die uns präsentierten Grafiken zeigen Kosten pro Studierende, die unter den Standardkosten des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) liegen. Auch die von der FHZ erarbeiteten Eigenfinanzierungsraten seien gut. So sei der Bereich «Weiterbildung» finanziell selbsttragend, ebenso der Bereich «Dienstleistungen». Die Konkordatskantone hätten über alles gesehen rund einen Drittel der Kosten zu tragen.

Der Kanton Zug muss pro Zuger Studierenden einen Beitrag bezahlen, der in der Fachhochschulvereinbarung (FHV) geregelt ist. Der Trägerschaftsbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Studierenden aus den Zentralschweizer Kantonen. Zudem trägt er noch die Abgeltung des Standortvorteils für das in der Grafenau angesiedelte Institut für Finanzdienstleistungen. Im Weiteren ist auch der Beitrag an das Micro Center Central-Switzerland (MCCS) im neuen Konkordat geregelt.

Die Stawiko hat sich erkundigt, wie die auf Seite 5 des Berichtes der Konkordatskommission erwähnten Urheberrechte geregelt sind. Der Volkswirtschaftsdirektor hat uns im Nachgang zur Sitzung wie folgt informiert:

«Für die Mitarbeitenden der Luzerner Teilschulen (Wirtschaft, Technik & Architektur sowie Design & Kunst) gelten heute die §§ 39 und 40 des Luzerner Personalgesetzes. Diese lauten:

### **§ 39 Vergütung für Erfindungen**

<sup>1</sup> Erfindungen, welche die Angestellten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit machen, gehören dem Gemeinwesen.

<sup>2</sup> Die oberste Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens spricht den Angestellten für Erfindungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eine angemessene Vergütung zu oder überträgt ihnen die Erfindung zu Eigentum.

### **§ 40 Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke**

<sup>1</sup> Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche die Angestellten bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit schaffen, gehen auf das Gemeinwesen über.

<sup>2</sup> Die oberste Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens kann für die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eine angemessene Vergütung zusprechen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Für die Teilschulen Musik und Soziale Arbeit gelten grundsätzlich die Bestimmungen nach OR. Die HSLU hat aber in allgemeinen Anstellungsbedingungen, welche seit einigen Jahren gelten, auch Regeln zu den Erfindungen und zum Urheberrecht aufgestellt. Diese weichen von den Vorgaben des Personalgesetzes LU im Bereich Urheberrecht ab, da bei der HSLU das Urheberrecht bei den Mitarbeitenden bleibt, die HSLU aber ein umfassendes Verwertungsrecht erhält. Die Mitarbeitenden anerkennen diese Bestimmung mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags.

Diese etwas unklare Rechtslage wird mit der neuen Rechtsgrundlage und der neuen Personalverordnung vereinheitlicht. Zur Personalverordnung hat eine Vernehmlassung stattgefunden, welche gegenwärtig ausgewertet wird. Die Mitarbeitendenverbände haben zum Urheberrecht zahlreiche Rückmeldungen gemacht. Die definitive Fassung dieser Bestimmung steht deshalb noch nicht fest. Es sieht aber danach aus, dass

- Erfindungen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit grundsätzlich an die HSLU übergehen (wie bei der Uni);
- Das Urheberrecht für geschützte Werke grundsätzlich bei den Mitarbeitenden bleibt, die HSLU jedoch ein Verwertungsrecht hat (ähnlich wie bei der Uni);
- Bei der Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen von Forschungs- oder Dienstleistungsprojekten besondere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Soweit der aktuelle Stand zu diesem Thema.»

In Art. 10 sind die Studiengebühren geregelt. Gemäss Abs. 3 können für ausländische Studierende unter bestimmten Voraussetzungen höhere Gebühren verlangt werden. Der Volkswirtschaftsdirektor hat uns informiert, dass in Luzern der Anteil an ausländischen Studierenden der tiefste aller schweizerischen Fachhochschulen sei. Höhere Gebühren seien zurzeit noch kein Thema. Es sei zu berücksichtigen, dass ausländische Studierende in der Regel hochmotiviert und sehr innovativ seien, was auch der Hochschule zugute komme. In der Stawiko wurde die Meinung vertreten, dass auch die ausländischen Studierenden einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten sollten. Wenn sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, kann für sie nämlich kein FHV-Beitrag geltend gemacht werden und die Kosten müssen von den Trägerkantonen getragen werden.

In Art. 29 sind die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone geregelt. Abs. 1 Bst. c postuliert, dass sie auch die bauliche Infrastruktur zu finanzieren hätten. Dies widerspricht Art. 33 Abs. 1, wonach die Fachhochschule für ihre Tätigkeit Liegenschaften nutzt, die sie von den Standortkantonen oder von Dritten mietet. Der Volkswirtschaftsdirektor hat uns versichert, dass Art. 29 Abs. 1 Bst. c lediglich eine pro-forma-Bestimmung darstelle. Bisher mussten die Trägerkantone noch keine Infrastrukturprojekte finanzieren und das sei auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und in der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage 2093.2 - 13927 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 6. Juni 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission  
Der Präsident: Gregor Kupper